

Zivilprozessordnung: ZPO

Anders / Gehle

83. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81992-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Anhang zu § 29
Gerichtsstand beim Fernunterrichtsschutzgesetz

§ 26 FernUSG Gerichtsstand

¹ Für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

² Eine abweichende Vereinbarung ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich

1. nach dem Entstehen der Streitigkeit oder
2. für den Fall geschlossen wird, dass der Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

29a Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachtverhältnissen. ¹ Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden.

² Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art handelt.

Schrifttum: Ghassemi-Tabar, Zuständigkeit des Belegenheitsgerichts für Ansprüche aus einem Vorvertrag über Räume?, NZM 2012, 375; Hinz, Anmerkung zu BGH VIII ZR 376/13, JR 2016, 252.

I. Systematik. Die Vorschrift ist der vorhergehenden Regelung nach § 29 nachgebildet. Sie schafft indes im Unterschied zum besonderen Gerichtsstand nach § 29 einen ausschließlichen (unabdingbaren, § 40 II 1 Nr. 2) Gerichtsstand, der allerdings nur für die örtliche Zuständigkeit gilt; für die sachliche vgl. § 23 Nr. 1, Nr. 2a GVG. § 533 geht § 29a vor, LG Mannheim ZMR 1977, 31. § 24 gilt gleichrangig; § 689 II 1 vorrangig. Auch § 55 SchuldRAnpG hat Vorrang, OLG Brdb NZM 2002, 927. Die Vorschrift gilt grundsätzlich nur für einen inländischen Raum, BGH MDR 1997, 94, kann ausnahmsweise auch beim ausländischen Raum hilfsweise anwendbar sein, OLG Düsseldorf ZMR 1990, 144. Wegen der Brüssel Ia-VO, Art. 24 Nr. 1 S. 1 Brüssel Ia-VO, EuGH NJW 1985, 905; OLG Düsseldorf RIW 2001, 380.

II. Regelungszweck. Die Vorschrift garantiert hinsichtlich der Wohnräume eine Ortsnähe des Gerichts, ² schützt den Mieter vor abweichenden Gerichtsstandsvereinbarungen, BGH 157, 222; LG Hmb WoM 2003, 38, und setzt bezüglich der Gewerberäume und Pachtverhältnisse zugleich Praktikabilitätsabwägungen um. Das ortsnaher Gericht verfügt über naheliegende Möglichkeiten einer Besichtigung des Streitobjekts. Die Kenntnis des Prozessgerichts von örtlichen Verhältnissen, wie festzustellender ortsüblicher Vergleichsmieten, § 558 II BGB, beinhaltet zugleich besondere Sachkunde. Die Vorschrift ist weit auszulegen, aM OLG Ffm ZIP 2013, 851. Zur Ausschließlichkeit → Rn. 7.

III. Geltungsbereich. Erfasst werden sämtliche Ansprüche, die aus dem Vertragsverhältnis herrühren, ³ vertragliche Primär- wie Sekundäransprüche, wegen vorvertraglicher Pflichtverletzungen, ferner (konkurrierende) gesetzliche Ansprüche, insb. aus Delikt (Zöller/Schultzky Rn. 4, 15). Da sämtliche Räume erfasst werden, kommt es auf die frühere Frage zur Abgrenzung von Wohn- und Gewerberaum, wie bei einem Vertrag mit Gewerbe- und Wohnraumkomponenten zu entscheiden ist, nicht mehr an, MüKoZPO/Patzina Rn. 3.

IV. Miet- und Pachtraum. Die Vorschrift gilt bei Miete und Pacht nach §§ 549 ff., 578 II BGB, LG Bln ⁴ ZMR 2016, 30, auch bei Untermiete oder Unterpacht. Sie erfasst in I jeden Raum, LG Mü NZZM 2013, 860, und schließt in II nur bestimmte Wohnräume aus. Der Begriff des Raums entspricht demjenigen des BGB, BGH NJW 1981, 1377; LG Mü NZZM 2013, 860 und erfasst alle Gebäude und Innenräume von Gebäuden, also sämtliche Wohn- und Geschäftsräume (im Einzelnen → Rn. 6).

Ein Wohnraum liegt dann vor, wenn der strittige Raum für den Fall der Entschädigung wegen einer Nicht- ⁵ erfüllung im Klagezeitraum, sonst zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung nach §§ 136 IV, 296a zumindest auch als Wohnraum diente, dient oder dienen soll, und zwar dem „Endbenutzer“, → Rn. 1. Eine vertragswidrige (Mit- oder Allein-)Benutzung zu gewerblichen Zwecken ändert nichts am Charakter einer Wohnungsmiete, OLG Düsseldorf NZM 2007, 799. Dabei kommt es nur auf den jetzigen Tatsachenvortrag des Klägers an, nicht auf denjenigen des Bekl., KG NZM 2008, 837.

V. Beispiele zur Frage einer Anwendbarkeit, I

Abwicklung, Anbahnung: § 29a ist anwendbar, LG Potsd ZMR 2014, 648. ⁶

Altenheimvertrag: einzelfallabhängig, da häufig pflegerische Dienste im Vordergrund stehen werden, LG Essen NZM 2014, 554.

Arbeitsverhältnis: § 29a ist jetzt auf solchen Raum anwendbar, den man im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis nutzt, BAG ZMR 2000, 363 (krit. Baron). Der frühere Streit, etwa bei der Werkmietwohnung nach § 576 BGB, BAG MDR 1990, 656, oder bei einer Werkdienstwohnung nach § 576b BGB ist überholt, soweit es sich nicht um einen Wohnraum nach II iVm § 549 II Nr. 1–3 BGB handelt (dann ist I unanwendbar), LG Augsburg ZMR 1994, 333.

Arrest, einstweilige Verfügung: § 29a ist anwendbar, KG ZMR 1983, 380.

Auskunft: über Vertragsumstände, § 29a ist anwendbar, OLG Hmb ZMR 1999, 106 (108).

Besitz: § 29a kann auch dann anwendbar sein, wenn der (Haupt-)Mieter oder Pächter keinen unmittelbaren Besitz hat, etwa als Zwischenvermieter.

Bestehen, Nichtbestehen: § 29a gilt gerade auch beim Streit darüber, ob ein Miet- oder Pachtverhältnis bestand oder besteht, I.

Betriebskosten: § 29a ist anwendbar, AG Neuruppin WoM 2011, 565.

Bewegliche Sache: zB Wohnwagen, demontierbares Bürohaus, Schiffsraum, § 29a ist unanwendbar, OLG Düsseldorf WM 1992, 111. Das gilt auch bei ihrem Innenraum.

Dachfläche: Sie kann unter § 29a fallen, LG Mü NJW-RR 2014, 266.

- Dritter:** § 29a gilt auch beim Vertrag nach § 328 BGB und beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Das gilt auch dann, wenn ein Dritter nach §§ 414 ff. BGB vertraglich mithaftet. Die Vorschrift bleibt auch nach einem gesetzlichen Forderungsübergang oder einer Abtretung an ihn anwendbar, OLG Karlsruh NZM 2003, 576. § 29a ist allerdings dann nicht anwendbar, wenn ein Dritter, der nicht an Vertrag, Anbahnung oder Abwicklung beteiligt ist, klagt oder verklagt wird, der aus Anlass der Abwicklung eines Mietvertrags Vor- oder Nachteile hatte, etwa bei einem Bürgen, BayObLG MDR 1999, 1461, oder beim Geschäftsführer eines gewerblichen Zwischenvermieters, OLG Hmb ZMR 1991, 26, oder wegen eines selbständigen Gewähr- oder Garantievertrags, BGH NJW 2004, 1239. Anwendbarkeit ist hingegen bei einer mehrseitigen Vereinbarung zwischen Alt-, Neumieter und Vermieter sowie den dort durch Legalzession übergegangenen Ansprüchen, § 426 II 1 BGB, zu bejahen, OLG Düsseldorf ZMR 2019, 862.
- Eigenbedarf:** § 29a ist anwendbar, AG Heidelb WoM 1975, 67.
- Eingebrachte Sache:** § 29a ist anwendbar.
- Einzelpflicht:** § 29a kann auch beim Streit über sie anwendbar sein, OLG Karlsruh ZMR 1984, 19.
- Fabrikgebäude:** § 29a ist anwendbar, LG München NZM 2013, 859 (860).
- Ferienwohnung:** Grds. ist § 29a unanwendbar, vgl. II iVm § 549 II Nr. 1 BGB. § 29a kann nur bei langfristiger Vermietung anwendbar sein, OLG Brandenburg BeckRS 2018, 34918.
- Freifläche:** § 29a ist unanwendbar.
- Garage, Garten:** § 29a ist anwendbar.
- Gaststätte:** § 29a ist anwendbar.
- Gebäude:** § 29a kann natürlich anwendbar sein.
- Gebrauchsüberlassung:** § 29a ist anwendbar.
- Gerätewagen:** § 29a ist unanwendbar, weil Teil einer beweglichen Sache.
- Geschäftsraum:** § 29a ist anwendbar.
- Gesetzlicher Anspruch:** § 29a ist wegen des weiten Schutzzwecks nach → Rn. 2 auch bei einem gesetzlichen Anspruch anwendbar, OLG Düss MDR 2006, 327; aM OLG Ffm ZIP 2013, 851.
- Gewerbeunternehmen:** § 29a ist auch anwendbar bei Vermietung an ein Gewerbeunternehmen, auch im Fall der Untervermietung bei sog. gewerblicher Zwischenvermietung. § 29a ist ferner anwendbar bei einem Streit zwischen dem gewerblichen Zwischenvermieter und seinem Untermieter, LG Köln NZM 1999, 960 (Mietgarantievertrag), jedenfalls soweit dieser Letzteren dort wohnt, wohnen lässt und lassen darf. Auch ein Streit zwischen Hauptvermieter und Untermieter kann hierher gehören, BGH 133, 148; OLG Hmb ZMR 1999, 108.
- Haupt-, Untermietvertrag:** § 29a ist anwendbar bei einer Tatsache, deren rechtliche Beurteilung ergibt, dass es um eine Mieta oder Untermiete auch über einen Raum geht, OLG Mü MDR 1979, 940.
- Hausvertrag:** § 29a kann anwendbar sein beim Schwerpunkt Mieta, BGH NJW 2002, 508.
- Heimvertrag:** § 29a kann beim Schwerpunkt Mieta anwendbar sein, BGH NJW 2002, 508.
- Hotelzimmer:** § 29a ist unanwendbar auf ein Hotelzimmer als einem nur zum vorübergehenden Gebrauch vermieteten Wohnraum, II, OLG Hmb WoM 1990, 393.
- Innenverhältnis:** Es kommt darauf an, ob es hier zB um das Gesellschaftsverhältnis oder auch um das Miet- oder Untermietverhältnis geht.
- Kaufvertrag:** § 29a ist unanwendbar bei einer Mietgarantie innerhalb eines Kaufvertrags, BayObLG NZM 2000, 784.
- Kino:** § 29a ist anwendbar.
- Krankenhaus:** Bei einer stationären Behandlung ist der Klinikszit der Erfüllungsort sowohl für die Arztleistung als auch für das Honorar, BayObLG MDR 2005, 677; OLG Celle MDR 2007, 604.
- Laden:** § 29a ist anwendbar.
- Lagerplatz, Campingplatz:** § 29a ist beim Lagerplatz unanwendbar. Gleiches gilt für die Verpachtung einer mit Versorgungsanschlüssen versehenen Campingplatzparzelle ohne Wohnwagen, Zelt o.ä., OLG Hamm NJW-RR 2020, 638 ff.
- Lagerraum:** § 29a ist anwendbar.
- Miete:** § 29a ist anwendbar beim Anspruch des Vermieters auf Zahlung der Mieta. Denn er geht auf „Erfüllung“ auch bei einem inzwischen beendeten Mietverhältnis, streitwertunabhängig. Die Vorschrift gilt ferner beim Streit um eine Mietminderung, BGH WM 1985, 1213.
- Mieterhöhung:** § 29a ist anwendbar beim Anspruch auf Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung nach § 558 BGB, ArbG Hann DB 1991, 1838; Börstinghaus NJW 2012, 3077.
- Mietgarantie:** § 29a ist anwendbar, LG Hmb WoM 2003, 38; Burballa NZM 2011, 350; aM BayObLG 2002, 276.
- Mietkaution:** § 29a erfasst den Streit über Zahlung oder Rückgewähr einer Kaution, OLG Düss WoM 1992, 548. Das gilt auch im Verhältnis zum Erwerber nach §§ 551, 563b II, III BGB.
- Mischmiete:** § 29a ist auf Mischmiete (Wohnen + Arbeiten) anwendbar, abhängig von der überwiegenden Nutzungsart, BGH NJW 2014, 2865.
- Möblierter Raum:** § 29a ist unanwendbar auf eine nur vorübergehende Vergabe in der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung, II iVm § 549 II Nr. 2 BGB, OLG Hmb WoM 1990, 393. Deshalb ist die Vorschrift unanwendbar auch auf eine solche eines teilweise oder voll möblierten Wohnraumes für eine nicht dauernd dort wohnende Familie, also etwa an einen auswärtigen Arbeiter oder während eines vorübergehenden auswärtigen Aufenthalts des bisherigen Benutzers, § 549 II Nr. 1 BGB, oder bei einer nur kurzen Mietzeit eines Studenten (anders bei längerer Studienzzeit).
- Nebenkosten:** § 29a ist auch beim Anspruch des Vermieters auf Leistung der Nebenverpflichtungen und auf Zahlung der Nebenkosten anwendbar, auch wegen vergangener aufgrund eines inzwischen beendeten Mietverhältnisses.
- Nichtigkeit:** § 29a ist anwendbar.
- Notunterkunft:** § 29a ist meist auf sie nach II iVm § 549 II Nr. 3 BGB unanwendbar.
- Pacht:** Sie steht der Mieta gleich, hierzu BGH MDR 2014, 1017.
- Parkhausplatz:** § 29a ist unanwendbar, OLG Ffm OLGR 1998, 214.
- Pensionsvertrag:** § 29a ist beim Schwerpunkt Mieta anwendbar, BGH NJW 2005, 2010.

- Pfändung, Überweisung:** § 29a erfasst auch die Drittschuldnerklage des Gläubigers gegen den Mieter nach §§ 829, 835, OLG Karlsruhe NJW-RR 2002, 1168.
- Pferdebox:** § 29a ist bei einer in einem Gebäude anwendbar, AG Menden MDR 2007, 648.
- Räumung:** I erfasst jede Streitigkeit, also auch alle Arten von Räumungsforderungen. Hierunter fällt auch eine Herausgabe aufgrund von § 985 BGB. Das gilt unabhängig davon, ob ein Mietverhältnis und gerade ein solches zwischen den Parteien bestand, OLG Düsseldorf WoM 2007, 712.
- Reiseveranstalter:** § 29a ist auf den Vertrag nach § 651a BGB unanwendbar, BGH 119, 156.
- Renovierungskosten:** Nach § 29a sind bei einem Wohnraum wegen § 23 Nr. 2a GVG auch solche Fälle zu behandeln, deren Streitwert 5.000 EUR übersteigt.
- Rückzahlung:** § 29a erfasst auch die Klage auf Rückzahlung zu Unrecht geleisteter Beträge, BGH 89, 281; BAG WoM 1990, 391; aM OLG Ffm ZIP 2013, 851 (Insolvenzanfechtung).
- Schadensersatz:** § 29a ist anwendbar auf eine Schadensersatzforderung, OLG Hamm BeckRS 2018, 33972. Das gilt etwa wegen einer unvollständigen Gebrauchsüberlassung oder nicht rechtzeitigen Herausgabe der Mietsache oder wegen eines Schadensersatzanspruchs durch den Geschäftsführer des Vermieters, OLG Hmb WoM 1990, 542. Es gilt insgesamt wegen einer mit der Miete zusammenhängenden Schadensersatzforderung, OLG Köln WoM 2010, 95.
- Sozialklausel:** § 29a erfasst den Streit über eine Fortsetzung des Mietverhältnisses aufgrund der Sozialklausel der §§ 574 ff. BGB, LG Mannheim ZMR 1977, 31.
- Sporthalle:** § 29a ist anwendbar.
- Student:** Ein Zimmer im Studentenwohnheim für mehr als ein Semester macht § 29a anwendbar, OLG Hamm ZMR 1986, 235. § 29a ist nach II dann unanwendbar, wenn es um eine nur vorübergehende Vermietung geht, so schon OLG Hmb WoM 1990, 393. Daher kommt es auf die geplante Dauer des Verbleibs an diesem Ort an, nicht auf ihre dann tatsächlich im Verlauf eingetretene Dauer, soweit nicht insofern eine Vertragsänderung eingetreten ist.
- Teilzeit-Wohnrecht:** Trotz gewisser Ähnlichkeiten des Rechts nach §§ 481 ff. BGB mit einem Miet- oder Pachtrecht ist es aber gesetzlich weitgehend anders bestimmt und unterfällt nicht § 29a.
- Unterpacht:** Es gilt dasselbe wie bei Untermiete, s. dort.
- Verkehrssicherungspflicht:** § 29a ist anwendbar, OLG Düsseldorf MDR 2006, 327.
- Verschulden bei Vertragsverhandlung:** Die Situation fällt nicht unter § 29a. Es liegt noch kein „Miet- oder Pachtverhältnis“ vor, LG Frankenthal NJW-RR 1997, 335, aM Zöller/Schultzky Rn. 9.
- Vertragsabwicklung:** § 29a ist in diesem Stadium anwendbar, OLG Brdbrg OLG R 2002, 507.
- Verwendungssatz:** § 29a erfasst die Mieterklage auf Verwendungssatz nach § 539 I BGB, OLG Düsseldorf ZMR 1985, 383.
- Vollmachtloser Vertreter:** Man kann eine Klage gegen ihn nicht nach § 29a beurteilen. Denn zu ihrer Begründung gehört die Behauptung, es sei gerade kein Mietvertrag zustande gekommen.
- Vorkaufrecht:** Das Recht nach § 2b WoBindG und die daraus folgende Mitteilungspflicht des Vermieters über die Drittverkaufsabsicht machen § 29a anwendbar, BayObLG WoM 1992, 352.
- Vortragsaal:** § 29a ist anwendbar.
- Vorübergehender Gebrauch:** § 29a ist nach II auf solchen Wohnraum unanwendbar, den man nach § 549 II Nr. 1 BGB nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet, OLG Hmb WoM 1990, 393.
- Vorvertrag:** Er reicht aus, AG Bln-Schöneberg ZMR 2000, 31; Ghasseni-Tabar NZM 2012, 376.
- Werkstatt:** § 29a ist anwendbar.
- Wohncontainer:** § 29a ist unanwendbar, weil Teil einer beweglichen Sache.
- Wohnheim:** § 29a ist meist anwendbar, OLG Hamm NJW-RR 1986, 810.
- Wohnungsausstattung:** § 29a erfasst die Klage auf Zahlung eines Vorschusses für die Wohnungsausstattung, OLG Düsseldorf ZMR 1985, 383.
- Zwangsvollstreckung:** § 29a ist anwendbar auf eine Klage auf Unterlassung der Vollstreckung, OLG Ffm WoM 1989, 585; LG Hmb WoM 2003, 38. Vgl. aber II iVm § 549 II Nr. 3 BGB.

VI. Ausschließlicher Gerichtsstand, I. Dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich der Raum befindet, ist nach § 1 örtlich ausschließlich zuständig. Denn dieses Gericht ist insbesondere in der Lage, die örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Eine Verweisung nach § 281 kann daher evtl. unbeachtlich sein, OLG Hamm BeckRS 2018, 33972. Die ausschließliche Zuständigkeit soll auch verhindern, dass der unter Umständen sozial benachteiligte Mieter an einem entfernten Gericht klagen muss. Wenn es sich um einen ausländischen Raum handelt, sind §§ 12 ff. anwendbar. Der Rechtsstreit ist evtl. nach § 538 II 1 Nr. 1 an das Gericht des § 29a zurückzuverweisen. Das gilt auch bei einem Rechtsstreit um einen inländischen Raum nach § 696 V 1.

VII. Ausschließliche sachliche Zuständigkeit des AG, § 23 Nr. 2a GVG. Nur bei einem Wohnraum gibt § 23 Nr. 2a GVG dem AG der Belegenheit die ausschließliche sachliche Zuständigkeit. Bei Streitigkeiten über Miet- oder andere Verträge, ferner gesetzliche Ansprüche wegen anderer als Wohnräume gilt § 23 Nr. 2a GVG nicht, es gelten §§ 23 Nr. 1, 71 GVG.

29b (aufgehoben)

Anhang zu § 29b Gerichtsstand nach § 43 WEG

I. Systematik. Nach § 1 WEG ist die Begründung folgender Eigentumsformen möglich: Wohnungseigentum, also Sondereigentum an einer Wohnung; außerdem Teileigentum, also Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes, in den beiden ersteren Fällen iVm dem Miteigentumsanteil an demjenigen gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erfolgt durch die Wohnungseigentümer gemeinschaftlich, § 21 WEG, oder durch einen Verwalter. Das Verfahren in Wohnungseigentumssachen ist geregelt in § 43 ff. WEG, die Zuständigkeit in § 43 WEG, § 23 Nr. 2c GVG. Die Gemeinschaftsordnung kann als eine Prozessvoraussetzung ein außergerichtliches Vorschaltverfahren vor-

sehen, OLG Ffm NJW-RR 2008, 535. Mangels Vorliegens der allgemeinen Prozessvoraussetzungen erfolgt nach Hinweis eine Abweisung durch Prozessurteil. Vor dem Prozessgericht wegen der Gerichts- und Anwaltskosten gelten §§ 49, 50 WEG, § 49a GKG.

2 **II. Regelungszweck.** Er ist derselbe wie bei §§ 12 ff., 40 II 2.

3 **III. Geltungsbereiche.** Maßgeblich sind Antrag und Tatsachenvortrag des Antragstellers, BayObLG MDR 1984, 942.

4 **1. Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten.** Die ausschließliche Zuständigkeit nach II ist begründet bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer untereinander (Nr. 1), zwischen der Gemeinschaft und den Wohnungseigentümern (Nr. 2), und schließlich des Verwalters (Nr. 3).

2. Beispiele zur Frage einer Anwendbarkeit bei Rechten und Pflichten des Wohnungseigentümers:

5 **Aufhebung der Gemeinschaft:** Unanwendbar ist § 43 WEG beim Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft nach § 17 WEG.

Entziehung: Unanwendbar ist § 43 WEG beim Anspruch auf Entziehung des Wohnungseigentums nach §§ 18, 19 WEG.

Früherer Miteigentümer: Anwendbar ist § 43 WEG auch beim Streit mit einem vor Rechtshängigkeit ausgeschiedenen Mit- oder Wohnungseigentümer, BGH NZM 2002, 1003.

Käufer: Wegen der Rechtsbeziehung zu einem noch nicht eingetragenen Käufer KG NJW-RR 1987, 841.

Konkurrenzverbot: Unanwendbar ist § 43 WEG beim Streit zwischen Miteigentümern um ein zwischen ihnen vereinbartes Konkurrenzverbot, BGH BB 1986, 1676.

Nachbar: Unanwendbar ist § 43 WEG, soweit ein Beteiligter als Nachbar auftritt. Dann gelten §§ 12 ff.

Sondereigentum: Unanwendbar ist § 43 WEG beim Streit um den Umfang eines Sondereigentums, OLG Stgt OLGZ 1986, 36. Dann gelten §§ 12 ff.

Sondernutzungsrecht: Unanwendbar ist § 43 WEG beim Streit um ein solches Recht, BGH NJW 1990, 1113. **Testamentsvollstrecker:** § 43 WEG kann beim Anspruch gegen einen Testamentsvollstrecker anwendbar sein, OLG Hmb ZMR 2003, 134.

Unerlaubte Handlung: § 43 WEG kann bei einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 ff. BGB im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsverhältnis anwendbar sein, BGH WoM 1991, 418.

Versicherung: Unanwendbar ist § 43 WEG beim Streit mit dem Versicherer des Verwalters oder eines Miteigentümers, BayObLG NJW-RR 1987, 1099.

Vertragspartner: Unanwendbar ist § 43 WEG, soweit ein Beteiligter als Vertragspartner der anderen auftritt, OLG Celle NJW-RR 1989, 143. Dann gelten §§ 12 ff.

6 **3. Rechte und Pflichten des Verwalters.** Es kann sich auch um die Rechte und Pflichten des Verwalters bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums handeln, auch darum, ob die Verwalterbestellung wirksam ist, KG OLGZ 1976, 267, oder um einen Streit über einen Anspruch aus dem Verwaltervertrag, KG NZM 2006, 61; OLG Mü FGPrax 2006, 109, oder um Abwicklungs- oder sonstige Pflichten des früheren Verwalters, BGH NJW 1980, 2466; OLG Mü NZM 2006, 25. Das gilt aber nicht wegen der Tätigkeit als Baubetreuer vor einer wenigstens tatsächlichen Bindung der Gemeinschaft, BGHZ 65, 267, oder wegen eines Anspruchs gegen den Verwalter wegen Sondereigentums, BayObLG WoM 1989, 533.

7 **4. Verwalterbestellung.** Es kann sich um seine Bestellung in dringenden Fällen handeln.

8 **5. Beschluss der Wohnungseigentümer.** Gegenstand kann die Gültigkeit sowie die Nichtigkeit eines Beschlusses der Wohnungseigentümer sein, §§ 43 II Nr. 4, 44 WEG.

9 **6. Gemeinschaftseigentum.** Es kann sich um einen Anspruch aus dem Gemeinschaftseigentum handeln, also nach § 1 V WEG aus demjenigen Grundstück(-steil) sowie aus denjenigen Teilen, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum der Wohnung oder im Eigentum eines Dritten stehen. Dazu kann auch zB eine Forderung aus einem Bauvertrag zählen, ferner eine solche aus einer Reinigung, Lieferung, Unterhaltung, Reparatur, Versicherung, Pflege.

10 **7. Verwaltung.** Es kann sich auch um einen Anspruch aus der Verwaltung des Gemeinschaftseigentums handeln, also nach §§ 20 ff. WEG durch den Kläger als Wohnungsverwalter oder dessen Beauftragten.

11 **8. Sondereigentum.** Es kann sich auch um einen Anspruch gegen das Sondereigentum eines oder mehrerer Wohnungseigentümer handeln, also nach § 5 I–IV WEG um diejenigen Räume, die man verändern, beseitigen oder einfügen kann, ohne dass man dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf dem Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers übermäßig beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert. Dazu können Forderungen aller Art gehören, seien es schuldrechtliche oder dingliche.

12 **IV. Dritter.** Erfasst werden alle schuldrechtlichen Klagen derjenigen „Dritten“, die nicht wie der Bekl. als Gesamtschuldner oder anteilig jetzige oder frühere Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft sind. Das ergibt sich aus dem insoweit klaren Wortlaut, MüKoZPO/Patzina R.n. 2; Steike NJW 1992, 2401; Thomas/Putzo/Hübstege R.n. 2; aM Baumgärtel DNotZ 1992, 270; Zöllner/Schultzky R.n. 4.

13 **Beispiele eines Dritten:** Der Mieter, Zwischenvermieter, Untermieter, Architekt, Dienstleister, Versicherer, Handwerker, ein Versorgungsunternehmen, evtl. auch der Verwalter (Fallfrage), Steike NJW 1992, 2401; aM LG Karlsruh NJW 1996, 1481. Es kommen nur solche Klagen in Betracht, die sich auf das gemeinschaftliche Eigentum nach § 1 V WEG beziehen, seine Verwaltung nach §§ 20 ff. WEG oder auf das Sondereigentum nach § 5 WEG. Dann ist unerheblich, welches dieser Sachgebiete vorliegt und ob der oder die Bekl. als Gesamtschuldner oder nur anteilig haften sollen, BGH 75, 26. Ein bloßer Schadensersatzanspruch kann aus dem Geltungsbereich entfallen, AG Hmb ZMR 2004, 72.

14 **V. Gerichtsstand der Belegenheit.** Zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Das gilt unabhängig vom Ort des Grundbuchamts. Der Ort der Störung ist unerheblich. Wenn ein Grundstück in mehreren Bezirken liegt, muss man § 36 I Nr. 4 anwenden. Die Länder können durch VO nach § 72 II 2, 3 GVG ein LG bestimmen. Der Gerichtsstand ist nach § 40 II Nr. 2 ausschließlich.

29c *Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte.* ¹ Für Klagen aus außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ² Für Klagen gegen den Verbraucher ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

^{II} Verbraucher ist jede natürliche Person, die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

^{III} § 33 Abs. 2 findet auf Widerklagen der anderen Vertragspartei keine Anwendung.

^{IV} Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

I. Systematik. Die Vorschrift bringt grundsätzlich bei I 1 einen wahlweisen Gerichtsstand, OLG Karlsr NJW 1 2005, 2719, der wegen III nur für Klagen des Unternehmers, nicht des Verbrauchers abdingbar ist, BGH NJW 2015, 169. Die Regelung schafft bei I 2 einen ausschließlichen Gerichtsstand, BGH NJW 2015, 169. § 767 hat den Vorrang (Zöller/Schultzky Rn. 6; Prütting/Gehrlein/Wern Rn. 4). Vgl. ferner Art. 17–19 Brüssel Ia-VO. Auch § 215 geht vor.

II. Regelungszweck. Die Vorschrift schützt den Verbraucher, vgl. auch §§ 13, 312 ff. BGB; OLG Hamm 2 NJW-RR 2017, 1536. Er soll an einem ihm günstigen Ort klagen und auch nur dort verklagt werden können, BGH NJW 2003, 1190; OLG Hamm NJW-RR 2017, 1536. In prozessualer Hinsicht wird damit die bei Vertragsschluss im Fall von Haustürgeschäften regelmäßig eingeschränkte Entscheidungsfreiheit ausgeglichen, Musielak/Voit/Heinrich Rn. 2. Ein allgemeiner Verbraucherrichtsstand wird zwar nicht begründet (also zB nicht anwendbar bei §§ 312c, 481–481b BGB), seine Anwendbarkeit erstreckt sich aber auf alle Außergeschäftsraumverträge (Haustürgeschäfte) (Zöller/Schultzky Rn. 4).

III. Geltungsbereich: Vertrag außerhalb von Geschäftsraum. Es muss sich nach dem Vortrag des Klägers 3 schlüssig um eine solche vertraglich vereinbarte entgeltliche Leistung handeln, zu der ein Anbieter einen Verbraucher im Rahmen eines Haustürgeschäfts geschlossenen Vertrags nach § 312b BGB bestimmt hat. Die Vorschrift ist weit auszulegen. Erfasst werden sämtliche Klagen, deren Gegenstand – unabhängig von der Anspruchsgrundlage – Ansprüche sind, die auf einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gründen, OLG Hamm BeckRS 2020, 6680. Für den Anbieter kann auch dessen Vertreter oder Vermittler gehandelt haben, BGH NJW 2003, 1190. Erfasst werden sämtliche Folgeansprüche aus Haustürgeschäften sowie Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss oder wegen einer in Zusammenhang mit dem Haustürgeschäft begangenen unerlaubten Handlung gegen den Vertragspartner oder Dritten, der in die Vertragsanbahnung eingebunden war, BGH NJW-RR 2011, 1137 f.

IV. Beispiele zur Frage des Geltungsbereiches

Abtretung: Anwendbar ist § 29c auch nach einer Abtretung. Denn sie hat den Charakter des Geschäfts nicht 4 geändert, aM OLG Mü VersR 2009, 1382 (zust. Seibl IPRax 2011, 241).

Anlegerberatung: Anwendbar ist § 29c I 2 auf die Klage eines Fonds gegen einen Anleger als Gesellschafter, Barta NJW 2011, 1768. Unanwendbar ist § 29c auf die Klage eines Fonds-Anlegers gegen einen bloßen Mitverwendungskontrollleur, dessen vertragliche Bindung nicht auf dem Haustürgeschäft beruhte, BGH ZIP 2011, 1075. Soweit Schadensersatzklage im Fall eines im Wege des Haustürgeschäfts getätigten Kapitalanlagenkaufs erhoben wird, kann gemeinsamer Gerichtsstand gegen Verkäufer, Treuhänder und Anlagenvermittler begründet sein, OLG Hamm BeckRS 2020, 6680.

Arbeitsplatz: Anwendbar sein kann § 29c beim Abschluss am Arbeitsplatz.

Bereicherung: Anwendbar ist § 29c auch bei einer Haftung aus §§ 812 ff. BGB, OLG Celle NJW 2004, 2602 (auch gegenüber einem Dritten).

Beurkundung: Unerheblich ist es, ob ein Notar die Erklärung des Kunden beurkundet hat.

Bürgerschaft: Ggf. anwendbar beim Vorgang im Zusammenhang mit einem Haustürgeschäft.

Folgeanspruch: Anwendbar sein kann § 29c auch auf einen Folgeanspruch, BGH ZIP 2011, 1075. Aber auch „Anlegerberatung“.

Freizeitveranstaltung: Anwendbar ist § 29c beim Abschluss bei einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch in dessen Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung.

Herausgabe: Anwendbar ist § 29c auch bei einem solchen Anspruch zB aus § 985 BGB im Zusammenhang mit einem Haustürgeschäft.

Schadensersatz: Anwendbar ist § 29c auf eine solche Forderung zB wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine Vertragspflicht.

Scheck: Anwendbar ist § 29c bei einer Forderung im Zusammenhang mit einem Haustürgeschäft.

Teilzeit-Wohnrecht: Unanwendbar ist § 29c bei einem Vertrag nach §§ 481 ff. BGB (vgl. § 312 II Nr. 6 BGB).

Unerlaubte Handlung: Anwendbar ist § 29c auch bei einer Haftung aus einer solchen Handlung zB nach §§ 823 ff. BGB, BGH NJW 2003, 1190 (zust. Mankowski ZJP 116, 1122).

Verbraucherdarlehen: Anwendbar beim Vertrag nach §§ 491 ff. BGB (aber: § 312 V BGB).

Verkehrsfläche/-mittel: Anwendbar sein kann § 29c beim Abschluss nach einem überraschenden Ansprechen auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, in einem Verkehrsmittel.

Verschulden bei Vertragsschluss: Anwendbar sein kann § 29c auch hier, BGH ZIP 2011, 1075.

Versicherung: Unanwendbar ist § 29c beim Versicherungsvertrag, § 312 VI BGB, § 215 VVG.

Vertrag: Unerheblich ist, ob die Haftung aus Vertrag infrage kommt, BGH NJW 2003, 1190.

Vertragsähnlichkeit: Unerheblich ist, ob die Haftung aus einem vertragsähnlichen Verhalten infrage kommt, BGH NJW 2003, 1190 (zust. Mankowski ZJP 116, 1122).

Widerruf: Unerheblich ist, ob der Kunde ein Widerrufsrecht rechtzeitig und wirksam ausgeübt hat, OLG Ffm OLG R 2005, 568; LG Landshut NJW 2003, 1197; aM OLG Mü VersR 2006, 1517.

Wirtschaftsprüfer: Anwendbar sein kann § 29c auch gegen ihn, BGH VersR 2012, 1453.

Wohnung: Anwendbar sein kann § 29c beim Abschluss in einer Privatwohnung.

Zeitpunkt: Unerheblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, BGH NJW 2003, 1190.

- 5 **V. Wohnsitz, Aufenthalt des Kunden, I.** Es genügt, dass die Klage eines der Partner eines Geschäfts nach §§ 312 ff. BGB vorliegt. Es entsteht bei I 2 eine ausschließliche Zuständigkeit. Sie liegt zunächst beim Wohnsitzgericht des Kunden nach §§ 12 ff. dann, wenn er als Bekl. auftritt. Hilfsweise ist der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgeblich. Es kommt jeweils auf den Zeitpunkt der Klageerhebung an, also nach §§ 253 I, 261 I, 606 auf ihre Zustellung. Nach einem Mahnverfahren ist die Abgabe an das Streitgericht nach §§ 696 I 1, 700 III maßgeblich. Fehlt ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthalt des Verbrauchers, kann man ihn nach § 16 verklagen. § 36 I Nr. 3 ist anwendbar. Der Sitz eines Zessionars reicht nicht.
- 6 **VI. Verbraucher, II.** Die amtliche Begriffsbestimmung lehnt sich an die in § 13 BGB an. Die Vorschrift findet nicht nur auf die Vertragsparteien, sondern auch bei Klagen des Verbrauchers gegen die Personen, die zur Unterstützung des Unternehmens einbezogen waren, zB Vertreter, Anwendung, OLG Hamm BeckRS 2020, 6680.
- 7 **VII. Widerklage, III.** § 29c gilt grundsätzlich auch für eine Widerklage. § 33 II ist auf eine Widerklage der anderen Vertragspartei unanwendbar.
- 8 **VIII. Gerichtsstandsvereinbarung, IV.** Bei einer Klage aus einem Geschäft nach §§ 312 ff. BGB ist als Ausnahme von der Zuständigkeit nach I eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung nur bei I 1 ausnahmsweise zulässig, BGH NJW 2015, 170. Hinsichtlich der inhaltlichen Voraussetzungen besteht Gleichlauf zu § 38 III Nr. 2. Die Rechtsverfolgung durch den Unternehmer soll – als Ausnahme auch zu § 40 II Nr. 2 – nicht erschwert werden (Prütting/Gehrlein/Wern Rn. 6). Eine Abweichung von I ist nach dem Wortlaut nach III ausgeschlossen. Danach ist eine solche Vereinbarung nur dann zulässig, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach dem Vertragsabschluss in das Ausland verlegt. Denn dann kann man dem Unternehmer die Durchführung des Prozesses im Ausland wegen der damit verbundenen Risiken und Schwierigkeiten nicht zumuten. Gleiches gilt, wenn Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.

30 Gerichtsstand bei Beförderungen. ¹ Für Rechtsstreitigkeiten aus einer Güterbeförderung ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung des Gutes vorgesehene Ort liegt. ² Eine Klage gegen den ausführenden Frachtführer oder ausführenden Verfrachter kann auch in dem Gerichtsstand des Frachtführers oder Verfrachters erhoben werden. ³ Eine Klage gegen den Frachtführer oder Verfrachter kann auch in dem Gerichtsstand des ausführenden Frachtführers oder ausführenden Verfrachters erhoben werden.

^{II} ¹ Für Rechtsstreitigkeiten wegen einer Beförderung von Fahrgästen und ihrem Gepäck auf Schiffen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der im Beförderungsvertrag bestimmte Abgangs- oder Bestimmungsort befindet. ² Eine von Satz 1 abweichende Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie vor Eintritt des Ereignisses getroffen wird, das den Tod oder die Körperverletzung des Fahrgasts oder den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Aushändigung des Gepäcks verursacht hat.

- 1 **I. Systematik, Regelungszweck.** Die Nachfolgeregelung zu § 440 HGB aF (Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus einer Beförderung) wurde als besonderer Gerichtsstand ausgestaltet: Das Wort „auch“ in I 1 zeigt, dass § 30 den § 29 wie auch sonstige Zuständigkeitsregeln nicht vorrangig verdrängt, sondern ergänzt, um den Kreis der Zuständigkeiten zu erweitern. In inhaltlicher Hinsicht handelt es sich um einen Gerichtsstand des Erfüllungsorts. Die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstands gerade bei Beteiligung mehrerer Personen an einem Transportrechtsverhältnis soll die Anspruchsdurchsetzung erleichtern, MüKoZPO/Patzina Rn. 2.
- 2 **II. Geltungsbereich.** Die Vorschrift bezieht sich auf Güterbeförderung (I) als auch Personenbeförderung (II), Letztere aber beschränkt auf den Transport mit Schiffen (über See/Binnengewässer).
- 3 Grundlage ist in I ein (zB Fracht-, Umzugs- oder Speditions-)Vertrag, dessen Hauptleistungspflicht in der Beförderung eines Gutes zu einem Bestimmungsort und Ablieferung an den Empfänger besteht, BeckOK ZPO/Toussaint Rn. 2. Bei Beförderungen auf Binnengewässern ist die vorrangige Regelung nach § 3 I 2 iVm § 2 I 1 lit. c BinSchVerfG zu beachten, nach der das Gericht im Fall eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs aus einem Unfall (durch ein Schiff oder bei Betrieb eines Schiffs) ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk sich die anspruchsbegründende Tatsache ereignet hat. Die Vorschrift ist auf sämtliche gesetzliche und vertragliche Ansprüche anwendbar.
- 4 In II ist ein Personenbeförderungsverhältnis Grundlage, sodass sämtliche Ansprüche nach §§ 536 ff. HGB erfasst werden, BeckOK ZPO/Toussaint Rn. 18.
- 5 Unter die Regelung in § 30 I, II fallen sämtliche an einem Beförderungsverhältnis beteiligte Personen: Absender, Ablader, Empfänger und Verfrachter, im Fall von I (für eine Klage gegen den ausführenden Frachtführer ist auch sein Gericht oder dasjenige des Verfrachters zuständig). Fahrgast und Beförderer werden von II erfasst, BeckOK ZPO/Toussaint Rn. 7, 19. Mangels abweichender Vereinbarung gilt auch bei Anwendbarkeit der CMR der Erfüllungsort, BGH NJW-RR 2004, 762. Nach dem klaren Wortlaut unterfällt eine Personenbeförderung über Land oder im Luftverkehr nicht der Regelung. Beim Luftgastvertrag gilt § 56 I, II LuftVG; vgl. auch Art. 33 I, 46 MÜ, Art. 28 I WA; zum Abflug- und Ankunftszeitpunkt, EuGH NJW 2009, 2801; BGH NJW 2011, 2056.

30a Gerichtsstand bei Bergungsansprüchen. Für Klagen wegen Ansprüchen aus Bergung von Schiffen oder sonstigen Vermögensgegenständen in einem Gewässer gegen eine Person, die

im Inland keinen Gerichtsstand hat, ist das Gericht zuständig, bei dem der Kläger im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

I. Systematik. Es handelt sich um einen besonderen nicht ausschließlichen Wahlgerichtsstand. Eine Rechtswahl bleibt nach Art. 8 I 3 EGHGB begrenzt möglich. Einige Sonderregelungen beinhalten einen vorrangigen ausschließlichen Gerichtsstand, vgl. § 3 I 2 BinSchVerfG. Brüssel Ia-VO ist vorrangig.

II. Regelungszweck. Die Vorschrift bezweckt zusammen mit der Anpassung an §§ 740 ff. HGB den Schutz des Klägers, Ansprüche aus Bergung durchsetzen zu können. Das gilt insbesondere wegen der häufig in einer solchen Lage komplizierten Bezüge zum internationalen Recht. Dem Kläger soll die Rechtsverfolgung im Inland ermöglicht werden.

III. Geltungsbereich. Die Vorschrift gilt in allen Verfahren nach der ZPO und nach den auf sie verweisenden anderen Gesetzen. Im Eilverfahren ist ferner § 618 HGB zu beachten. Die Regelung greift nicht, soweit eine Sondervorschrift besteht, insbesondere § 3 I 2 BinSchVerfG.

IV. Bergungsanspruch. Es muss um einen Anspruch aus einer seerechtlichen Bergung nach §§ 574 ff. HGB gehen: Erfasst werden sowohl vertragliche Ansprüche aus einem Bergungsvertrag nach § 584 HGB als auch gesetzliche nach §§ 576 ff. HGB (Zöller/Schultzky Rn. 3), ferner Ansprüche nach nationalem als auch ausländischem Recht, BeckOK ZPO/Toussaint Rn. 3. Dieser Anspruch richtet sich gegen eine natürliche oder juristische Person, die im Inland keinen Gerichtsstand hat, nicht gleichzusetzen mit einem Wohn-/Sitz.

V. Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit folgt den allgemeinen Regeln der §§ 23 ff., 71 GVG. Die örtliche Zuständigkeit liegt beim allgemeinen Gerichtsstand des Klägers nach §§ 12 ff.

31 Besonderer Gerichtsstand der Vermögensverwaltung. Für Klagen, die aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

I. Systematik. Der besondere nicht ausschließliche Wahlgerichtsstand der Vermögensverwaltung ist nur für einen Anspruch des Geschäftsherrn gegen den Vermögensverwalter oder umgekehrt zulässig, nicht für einen Dritten. Die Rechtsnachfolge zB durch Abtretung einer aus der Vermögensverwaltung herrührenden Forderung lässt hingegen die Zuständigkeit nach § 31 unberührt, OLG Brandenburg 2006, 455; Prütting/Gehrlein/Bey Rn. 3.

II. Regelungszweck. Die Vorschrift dient der Sachnähe und damit der Verfahrensökonomie. Es ist sachgerecht, Verfahren in räumlicher Nähe zum verwalteten Vermögen zu führen, um so ortsnahe Beweisaufnahmen durchführen zu können, OLG Brandenburg 2006, 455 (456).

III. Geltungsbereich. Eine Vermögensverwaltung besteht, soweit eine Befugnis zu einem eigenständigen Geschäftsabschluss, der Einziehung der Gegenleistung sowie die Pflicht zur Rechnungslegung vorliegen, Zöller/Schultzky Rn. 1. Die Vermögensverwaltung beruht auf Gesetz (zB elterlicher Sorge), Vertrag oder vertragsähnlichem Verhältnis (zB GoA), Zöller/Schultzky Rn. 1. Sie erfordert eine gewisse Selbständigkeit nach außen und eine Abrechnung nach innen. So beinhaltet ein Vermögensverwaltungsvertrag einen entgeltlichen Dienstvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrags, der den Verwalter zur Verwaltung des Vermögens des Kunden in dessen Interesse verpflichtet, BGH WM 2007, 1586. § 31 erfasst zB: den Anspruch auf Rechnungslegung; den Anspruch auf Herausgabe; den Anspruch auf Entlastung; den Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen nach § 3 III 4 VermG, OLG Brdb JurBüro 2006, 606. Die Vorschrift setzt einen Kreis von Geschäften voraus, etwa die Geschäfte des Generalagenten einer Versicherungsgesellschaft. Für eine Verwaltung von Wohnungseigentum vgl. § 43 II Nr. 3 WEG. Ein einfaches Geschäft zB eines einfachen Agenten reicht nicht aus.

IV. Zuständigkeit. Es ist das Gericht desjenigen Ortes örtlich zuständig, an dem die Verwaltung stattfindet. Ihr geschäftlicher Mittelpunkt, der Ort, an dem die Vermögensverwaltung geführt wird, ist entscheidend, unabhängig davon, wo das Vermögen liegt oder wo die Aufsicht erfolgt.

32 Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

Schrifttum: Dölling, Der fliegende Gerichtsstand im Presserecht – Spielball der Interessen?, NJW 2015, 124; Jürgens, Abgestürzte Gerichtsstände – Der fliegende Gerichtsstand im Presserecht, NJW 2014, 3061; Mankowski, Der Deliktgerichtsstand am Handlungsort – die unterschätzte Option, FS Geimer, 2017, 429; Reichardt, Internationale Zuständigkeit im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei Verletzung europäischer Patente, 2006; Stadler, Vertraglicher und deliktischer Gerichtsstand im europäischen Zivilprozessrecht, FS Musielak, 2004, 569; Stadler, Der Deliktische Erfüllungsort als internationaler Gerichtsstand bei reinen Vermögensdelikten, FS Geimer, 2017, 715; Thole, Die zuständigkeitsrechtliche Zuordnung des Handlungsorts unter § 32 ZPO und Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO n. F., FS Schilken, 2015, 523.

I. Systematik. § 32 gibt den besonderen Gerichtsstand des Tatorts der unerlaubten Handlung (forum delicti commissi). Es handelt sich nicht um einen vorrangigen ausschließlichen Gerichtsstand, KG VersR 2007, 128, wie zB bei § 104a I UrhG, LG Hmb GRUR-RR 2014, 110.

Wenn der unmittelbar verletzte Kläger seinen Anspruch sowohl auf den Gesichtspunkt einer unerlaubten Handlung als auch auf denjenigen eines unlauteren Wettbewerbs stützt, gilt § 32 wahlweise neben § 14 II UWG, OLG Mü GRUR 1975, 151; Thomas/Putzo/Hüßtege Rn. 7; der ausschließliche Gerichtsstand nach § 15 II 1 GeschGehG geht vor, OLG Düss BeckRS 2021, 38391.

Wenn die vom Kläger behaupteten Tatsachen allenfalls einen Verstoß gegen das UWG ergeben, ist formell § 14 II 1 UWG anwendbar, OLG Mü BB 1986, 425. Nach § 14 II UWG ist die Gerichtsstandswahl nur für einen nicht unmittelbar verletzten Kläger erschwert oder beseitigt, OLG Düss NJW 1995, 60. Das gilt für die zur Klage nach § 8 III Nr. 2–4 UWG oder nach dem UKlaG befugten Verbände, OLG Düss NJW 1995, 60.

Abweichend von § 14 UWG kann in einer solchen Designstreitsache, die auch unter das UWG fällt, das nach dem DesignG zuständige LG zuständig sein, § 53 DesignG, vgl. auch § 141 MarkenG.

- 4 Im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO ist nach der vorrangigen Regelung des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO das Gericht an dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, international und örtlich zuständig. Das gilt nach dem Wortlaut der Norm für die Geltendmachung von Ansprüchen aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn solche Ansprüche den Verfahrensgegenstand bilden. Um dies festzustellen, ist im Rahmen einer euroautonomen Qualifikation zu prüfen, ob zwei Voraussetzungen erfüllt sind: erstens, dass die Klage nicht an einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag nach Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO anknüpft und zweitens, dass eine Schadenshaftung geltend gemacht werden soll, OLG München GRUR-RS 2023, 18435. Eine Vertragsbeziehung zwischen den Parteien schließt die Anwendbarkeit von Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO indes nicht aus, soweit eine Prüfung des Inhalts des mit dem Beklagten geschlossenen Vertrags für die Geltendmachung des Anspruchs nicht unerlässlich ist, BGH BeckRS 2023, 32056. Eine Schadenshaftung wird geltend gemacht, wenn dem Beklagten ein schädigendes Ereignis im Sinne von Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO insofern zugerechnet werden kann, als ihm eine Handlung oder Unterlassung vorgeworfen wird, die gegen eine Verpflichtung oder ein gesetzliches Verbot verstößt. Eine Haftung kommt dann in Betracht, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schaden und diesem zugrunde liegenden Ereignis festzustellen ist, OLG München GRUR-RS 2023, 18435. Ansprüche aus einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, beziehen sich dabei auf Fälle, in denen das schädigende Ereignis durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit verursacht wurde, OLG München GRUR-RS 2023, 18435. Für Gesamtschuldner findet Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO Anwendung. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel Ia-VO ist für die Anwendbarkeit von § 32 ein Inlandsbezug nötig, BGH NJW 2013, 2348. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und örtlichen Zuständigkeit im Inland ist auch die internationale Zuständigkeit begründet, MüKoZPO/Patzina Rn. 41.
- 5 Die Ausführungsvorschriften der Länder nach § 35 BjagdG enthalten Sondervorschriften für die Fälle von Wild- oder Jagdschäden. Vgl. ferner § 14 HaftpflG. Sondervorschriften sind vorrangig, zB: §§ 32a, 32b; 104a UrhG; 131 VGG. Gerichtsstände, die § 32a entsprechen, finden sich zB in § 14 HaftpflG, § 20 StVG, § 56 LuftVG und § 94a ArzneiMG, zu den Aufzählungen mit weiteren Nachweisen Zöller/Schultzky Rn. 2.
- 6 **II. Regelungszweck.** Die Vorschrift dient als Ausnahme vom Wohnsitzprinzip der §§ 12 ff. der Sachnähe und Verfahrensökonomie. Bezweckt werden eine erleichterte Sachaufklärung und Beweiserhebung am Begehungsort, BGH NJW 2001, 2059. Die Abweichung von §§ 12 f. zugunsten des Klägers erklärt sich aus der reduzierten Schutzwürdigkeit des Bekl. aus Delikt (Zöller/Schultzky Rn. 1). So wird dem Kläger nach einer von ihm behaupteten unerlaubten Handlung des Bekl. in der Gerichtszuständigkeit entgegengekommen. Im Rahmen eines geltend gemachten einheitlichen prozessualen Anspruchs sind alle in Betracht kommenden rechtlichen Aspekte von dem Gericht am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung zu entscheiden, BGH NJW 2003, 828. Hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit besteht wegen der besonders erheblichen Folgen keine derartige Erstreckung auf weitere Ansprüche, BGH NJW-RR 2005, 581.
- 7 **III. Sachlicher Geltungsbereich.** Erfasst wird jede Klage, der ein materiell-rechtlicher deliktischer Anspruch zugrunde liegt, ob Ersatz-, Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch, ferner Nebenansprüche, zB auf Auskunft, BeckOK ZPO/Toussaint Rn. 5; BGH MDR 1995, 282; KG NJW 1997, 3321 (Unterlassung); OLG Hmb NJW-RR 1995, 1510 (verneinende Feststellung); auch im WEG-Verfahren.
- 8 **1. Begriff der unerlaubten Handlung.** Der Begriff der unerlaubten Handlung folgt ursprünglich der Ausgestaltung im materiellen Recht, ist indes im prozessualen Bereich heute weiter gefasst: Erfasst wird jeder rechtswidrige Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, hierzu eingehend BeckOK ZPO/Toussaint Rn. 1–2.1; OLG Düss NZG 2018, 826. § 32 findet sowohl bei einer Straftat als auch bei einer zivilrechtlichen Haftung Anwendung und unabhängig eines Verschuldens. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Haftung nach dem BGB oder einer vergleichbaren Vorschrift folgt. Gerichtsstand ist sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, BGH VersR 2010, 911; NJW 2022, 2980. Die Zuständigkeit ist also wahlweise dort begründet, wo die Verletzungshandlung begangen oder in das Rechtsgut eingegriffen worden ist, BGH NJW 2022, 2980. Zur Begründung des Gerichtsstands genügt wie üblich eine schlüssige Darlegung des Klägers, BGH NJW 2002, 1425.

2. **Beispiele zur Frage einer unerlaubten Handlung**
- 9 **Abgasskandal:** § 32 ist anwendbar und führt zu einer Zuständigkeit des Gerichts am Sitz des Herstellers, am Sitz des Händlers und auch am Wohnsitz des Käufers, OLG München BeckRS 2022, 781. Neben dem Wohnsitz des Klägers und dem Sitz des Herstellers kommt also auch der Sitz des Händlers als Erfolgsort in Betracht, wenn der Geschädigte die zum Abschluss des Kaufvertrags führende Erklärung dort abgegeben hat, BayObLG BeckRS 2021, 10899.

Abmahnung: § 32 ist anwendbar, LG Nürnberg-Fürth GRUR-RR 2011, 468; aM LG Bln WRP 1979, 823.

Amtshaftung: § 32 ist auf jede Art von Amts- oder Staatshaftung anwendbar, zB nach Art. 34 GG, § 839 BGB, OLG Ffm OLGR 2008, 4.

Anfechtungsklage: § 32 ist anwendbar auf eine Anfechtungsklage wegen arglistiger Täuschung, OLG Düss NJW-RR 2018, 573 (574f.), nicht aber wegen Insolvenz- und Gläubigeranfechtung nach §§ 129 ff. InsO, §§ 3 ff. AnFG (BGH NJW 1990, 991).

Anwaltswerbung: § 32 ist schon wegen des Wegfalls des früheren Lokalisierungsgebots anwendbar, LG Bln NJW-RR 2001, 1634.

Arzt: § 32 ist auf einen Behandlungsfehler anwendbar, KG MDR 2009, 222.

Aufopferungsanspruch: § 32 ist unanwendbar auf einen solchen Anspruch.

Bankrecht, Börsenrecht: § 32 ist anwendbar, BGH WM 2011, 1029.

Beleidigung: § 32 ist anwendbar.

Bereicherung: § 32 ist anwendbar auf eine Klage mit dem Ziel der Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, BGH WM 2011, 1236. Das gilt, soweit dieser Anspruch an die Stelle eines Schadensersatzanspruchs getreten ist. Der Gerichtsstand kommt für den Bereich der „Eingriffskondiktion“ in Betracht, für Fälle, die durch die einseitige Inanspruchnahme einer fremden vermögensrechtlichen nutzbaren Rechtsposition geprägt sind, BayObLG BeckRS 2020, 8038. Gleiches gilt für Ansprüche der aufgrund der Nutzung oder